



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Ecuador (Republik Ecuador)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil).
- 2) a) Aktueller **Auszug aus dem Standesamtsregister** im Original, ausgestellt durch Generaldirektion für standesamtliche Angelegenheiten (Dirección General de Registro Civil), mit Familienstandsangabe
oder
b) aktuelle Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) a) Bei gerichtlicher Scheidung:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis,
b) Bei notarieller Scheidung:
notarielle Scheidungsurkunde,

jeweils im Original und mit Registrierungsnachweis in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ecuador besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ecuadorianischen Rechtsbereich der Registrierung beim ecuadorianischen Standesamt (Registro Civil), wenn die Eheschließung im Personenstandsregister in Ecuador registriert war.

Das ecuadorianische Konsulat in München teilte mit Schreiben vom 21.07.2003 mit, dass eine im Ausland erfolgte Eheschließung eines ecuadorianischen Staatsangehörigen in Ecuador nur dann eingetragen werden kann, wenn noch ein Wohnsitz in Ecuador besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine Registrierung vorgenommen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Ecuador sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ecuador besteht aus 2 Seiten.